Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 1. Oktober 1911. Nummer 19.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beibeste beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beibeften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. September 1911 S. 683. — Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Togo und in der Goldküstenkolonie, dem Aschanti-Protektorat und den nördlichen Gebieten der Goldküste. Vom 17. August 1911 S. 686. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911. Vom 27. Juni 1911 S. 687. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 27. Juni 1911 S. 697. — Desgleichen betr. Änderung der Jagdverordnung vom 5. November 1908. Vom 24. Juli 1911 S. 701. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Ergänzung der Verordnung, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers, vom 12. Oktober 1910. Vom 22. Juni 1911 S. 702. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911. Vom 28. April 1911 S. 702. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verordnungsrecht der Bezirksamtmänner in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen. Vom 27. Juli 1911 S. 703. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905. Vom 5. Juli 1911 S. 704. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verbot des Erlegens und Fangens von Fasanen und Zahntauben. Vom 15. Juli 1911 S. 704. — Personalien S. 705.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Arbeiterverhältnisse beim Bau der Mittellandbahn S. 708.

Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im IV. Vierteljahr des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 709.

Samoa: Die Eingeborenenbevölkerung im 2. Vierteljahr 1911 S. 712. — Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im I. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 712.

Deutsch-Südwestafrika: Die Betriebsergebnisse der Südbahn in Deutsch-Südwestafrika und des Landungsbetriebes in Lüderitzbucht im Rechnungsjahre 1910 S. 712. — Vom Bahnbau Karibib—Keetmanshoop S. 713. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 714.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumwollernte Britisch-Indiens 1911/12 S. 717. — Stand der ägyptischen Baumwollernte im August 1911 S. 718. — Der Lissaboner Kakaomarkt im August 1911 S. 718. — Die Ausbeutung von Bergwerken im Katangagebiet (Belgisch-Kongo) S. 718. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Katangagebiets (Belgisch-Kongo) S. 721. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der nordwestrhodesischen Ortschaft Broken Hill (Britisch-Südafrika) S. 722. — Britisch-Ostafrika S. 723.

Vermischtes: Durchfahrtsabgaben auf dem Suezkanal S. 723. — Literatur-Bericht S. 723. — Koloniale Literatur (XVII.) S. 728. — Verkehrs-Nachrichten S. 726. — Schiffsbewegungen S. 731. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 732.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. September 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397), wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei jedem Bezirksamt, in dessen Amtsbezirke nach der am Anfange des Kalenderjahres stattfindenden Berechnung wenigstens 30 männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben, wird ein Bezirksrat gebildet.